

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)

- Regierender Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei -
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- Senatsverwaltung für Finanzen
- Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Senatsverwaltung für Justiz
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
- Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes  
den Präsidenten des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für Datenschutz  
und Informationsfreiheit

die Bezirksämter von Berlin, SE Finanzen

- Charlottenburg-Wilmersdorf
- Lichtenberg
- Mitte
- Pankow
- Spandau
- Tempelhof-Schöneberg
- Friedrichshain-Kreuzberg
- Marzahn-Hellersdorf
- Neukölln
- Reinickendorf
- Steglitz-Zehlendorf
- Treptow-Köpenick

nachrichtlich

- die Sonderbehörden
- die nicht rechtsfähigen Anstalten
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- den Hauptpersonalrat

## **Embargo – Terrorismusabwehr**

### Anlagen

Zur Bekämpfung der Finanzierung des internationalen Terrorismus wurden von den Europäischen Gemeinschaften die anliegend beigefügten Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001 und 881/2002 entwickelt. Diese Verordnungen verbieten das Bereitstellen von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an die in den jeweiligen Verordnungen gelisteten Personen, Gruppen und Organisationen.

Auch Zahlungen oder Sachleistungen der öffentlichen Hand sind vom Bereitstellungsverbot betroffen. Die Verordnungen sind unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten. Gelder und wirtschaftliche Ressourcen gelisteter Personen sind unmittelbar auf Grund der Verordnung eingefroren.

Das Land Berlin hat daher die Pflicht, seine Geschäftskontakte dahingehend zu prüfen, ob terroristische / terrorismusverdächtige natürliche oder juristische Personen /

Geschäftszeichen

II B – H 2011-10/2005

Bearbeiterin

Meinherz

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, Berlin-Mitte

Zimmer 2115

Telefon (030) 9020 - 3073

Telefax (030) 9020 - 2620

E-Mail Marianne.Meinherz@

senfin.berlin.de

Internet [www.Berlin.de/sen/finanzen](http://www.Berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

Datum 17. Juli 2008

Gruppen oder Organisationen begünstigt werden. Die Embargo-Prüfpflicht obliegt denjenigen Stellen, welche die Verantwortung für die materielle Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Zahlungen tragen. Dies sind die Beauftragten für den Haushalt der jeweiligen Organisationseinheiten.

Sie werden deshalb gebeten, diese Verordnungen allen Verantwortlichen bekannt zu geben und in eigener Zuständigkeit die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, die mit ausreichender Wahrscheinlichkeit sicherstellen, dass Verstöße gegen die Verordnungen nicht fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden können.

Auf der Homepage der EU finden Sie weitere Informationen zu den EG-Verordnungen und eine elektronische Datenbank („Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions“), in der sanktionierte Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgeführt sind. Der Link lautet:

[http://ec.europa.eu/comm/external\\_relations/cfsp/sanctions/list/consol-list.htm](http://ec.europa.eu/comm/external_relations/cfsp/sanctions/list/consol-list.htm).

Auf der Seite, die man über den Link erreicht, sollte zunächst das kleine Kästchen „de“ im linken Bereich unter „Sanctions & Restrictive Measures“ angeklickt werden, um den Überblick in Deutsch zu erhalten.

Die konsolidierte EU-Sanktionsliste ist unter „Sanctionen / C Laufende finanzielle Sanktionen: elektronische Liste“ und/oder im unteren Teil der Startseite in englischer Sprache „Current list view“ durch anklicken zu öffnen.

Mit der Suchfunktion des Browsers, z. B. des Microsoft Internet Explorers über Menü/Bearbeiten/Suchen, soll die Suche nach einem Namensbestandteil gestartet werden.

Wenn daraufhin der Namensbestandteil in der elektronischen Liste angezeigt wird, können Sie in der Spalte „Entity“ auf die Nummer klicken, was zu einer Gesamtdarstellung zu dieser Person, Organisation oder Einrichtung führt. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob es sich dabei tatsächlich um den potenziellen Geschäftspartner handelt. Ein Vertragsabschluss wäre danach unzulässig.

Ich weise daraufhin, dass auch die Banken verpflichtet sind, vor Auszahlungen einen Abgleich mit der EU-Sanktionsliste durchzuführen und die Embargo-Prüfpflicht insofern nicht den Kassen übertragen wurde.

Außerdem finden sich Informationen in deutscher Sprache bei der Deutschen Bundesbank unter <http://www.bundesbank.de/finanzsanktionen/finanzsanktionen.php>

Dieses Rundschreiben wird per Mail an die Hauptverwaltung und die Bezirksverwaltungen übersandt. Ich bitte die nachrichtlich aufgeführten Adressaten zu unterrichten. Dieses Rundschreiben ist auf meiner Intranetseite unter <http://www.verwaltungsberlin.de/sen/finanzen/haushalt/vorschriften/index.html> (Kassenwesen - Mittelbewirtschaftung) zu finden.

Im Auftrag  
Rohbeck